

# ZH\_OBERGERICHT PQ230047 vom 29. September 2023

ZH Obergericht, 2023-09-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PQ230047](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PQ230047)

FR: ZH\_OBERGERICHT PQ230047 du 29 septembre 2023

IT: ZH\_OBERGERICHT PQ230047 del 29 settembre 2023

## Erwägungen

### E. 1

A.\_\_\_\_\_ (Beschwerdeführerin) und B.\_\_\_\_\_ (Beschwerdegegner) sind die verheirateten Eltern von C.\_\_\_\_\_, geb. tt.mm.2012.

#### E. 1.1

Die Eltern leiten im Blick auf das Wohl des Kindes seine Pflege und Erziehung und treffen unter Vorbehalt seiner eigenen Handlungsfähigkeit die nötigen

- 19 - Entscheide (Art. 301 Abs. 1 ZGB). Sie haben das Kind ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen (Art. 302 Abs. 1 ZGB). Die elterliche Sorge schliesst das Recht ein, den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen (Art. 301a Abs. 1 ZGB).

#### E. 1.2

Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Kindesschutzbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes (Art. 307 Abs. 1 ZGB). Kann der Gefährdung des Kindes nicht anders begegnet werden, so hat die Kindesschutzbehörde es den Eltern oder, wenn es sich bei Dritten befindet, diesen wegzunehmen und in angemessener Weise unterzubringen (Art. 310 Abs. 1 ZGB). Die Gefährdung des Kindes, die Anlass zu einem (fortdauernden) Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts gibt, muss darin liegen, dass das Kind im Umfeld der Eltern oder des Elternteils nicht so geschützt und gefördert wird, wie es für seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung nötig wäre. Auf welche Ursachen die Gefährdung des Kindeswohls zurückzuführen ist, spielt keine Rolle. Ebenso wenig kommt es darauf an, ob die Eltern an der Gefährdung ihres Kindes ein Verschulden trifft. An die Würdigung der konkreten Umstände ist ein strenger Massstab zu legen. Alle Kindesschutzmassnahmen müssen erforderlich sein und es ist immer die mildeste erfolgversprechende Massnahme anzuordnen (Grundsätze der Verhältnismässigkeit und der Subsidiarität; BGer 5A\_318/2021 vom 19. Juni 2021, E. 3.1). Eine Fremdunterbringung ist dann angebracht, wenn nur diese erlaubt, die Entwicklung des Kindes in geordnete Bahnen zu lenken (BSK ZGB-BREITSCHMID, Art. 310 N 2 m.H.). Andererseits setzt der Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts nicht voraus, dass ambulante Massnahmen bereits erfolglos versucht wurden; massgebend ist, dass aufgrund der Umstände nicht damit gerechnet werden kann, es lasse sich die Gefährdung mit solchen abwenden (BSK ZGB-BREITSCHMID, Art. 310 N 4; BGE 90 II 471, 474). 2.

### E. 2

Mit Eheschutzurteil des Bezirksgerichts Zürich, 8. Abteilung - Einzelgericht, vom 2. September 2020 wurde festgehalten, dass die Parteien seit dem 3. Dezember 2019 getrennt

leben. Die Obhut über C. \_\_\_\_\_ wurde ihnen mit wechsellösender Betreuung übertragen. Die Vereinbarung der Parteien wurde in Bezug auf die Kinderbelange genehmigt und es wurde für C. \_\_\_\_\_ eine Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB angeordnet (KESB act. 8). Mit Urteil vom 17. Dezember 2021 betreffend Abänderung des Eheschutzentscheids wurde das Gesuch des Beschwerdegegners um Zuteilung der alleinigen Obhut an ihn abgewiesen. Die Eltern wurden angewiesen, mit den Fachpersonen der Stiftung D. \_\_\_\_\_, allfälligen Nachfolgeorganisationen oder weiteren beigezogenen Fachpersonen sowie mit der Beistandsperson des Sohnes zu kooperieren und die von diesen Personen vorgegebenen Termine zuverlässig wahrzunehmen (KESB act. 23).

### **E. 2.1**

Die Beschwerdeführerin stellt für das obergerichtliche Verfahren ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege, inklusive unentgeltliche Rechtsbeistandung.

### **E. 2.2**

Eine Person hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, um den Prozess zu finanzieren, und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 117 lit. a und b ZPO). Die Mittellosigkeit der Beschwerdeführerin ergibt sich aus den bei den Akten liegenden Unterlagen (vgl. act. 2 Rz. 44; BR act. 30/1-7) und das Verfahren ist nicht als von vornherein aussichtslos zu betrachten. Der Beschwerdeführerin ist die unentgeltliche Rechtspflege für das obergerichtliche Verfahren zu bewilligen und Rechtsanwältin Dr. iur. X. \_\_\_\_\_ als unentgeltliche Rechtsbeiständin zu bestellen. Die Rechtsbeiständin wird der Kammer noch eine Aufstellung über ihre Auslagen und Bemühungen einzureichen haben, so dass in einem separaten Beschluss über die Entschädigung befunden werden kann. Die Beschwerdeführerin ist darauf hinzuweisen, dass sie zur Nachzahlung verpflichtet ist, sobald sie dazu in der Lage ist (Art. 123 ZPO). Es wird beschlossen:

### **E. 2.5**

Vor dem Hintergrund der beschriebenen emotionalen Belastung C. \_\_\_\_\_s und des Unvermögens der Eltern, C. \_\_\_\_\_ die erforderliche Unterstützung zu gewähren, haben die KESB und die Vorinstanz zu Recht eine Kindeswohlgefährdung bejaht, welche den Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts erfordert, und zwar ohne dass es zusätzlich eines Erziehungsfähigkeitsgutachtens bedurfte. Die Beschwerdeführerin bringt zwar vor, mangels Vornahme einer Intensivabklärung oder Einholung eines Erziehungsfähigkeitsgutachtens liege keine gutachterliche Feststellung der angeblichen Erziehungsunfähigkeit vor, verfüge doch keine der involvierten angeblichen "Fachpersonen" über die notwendigen Qualifikationen, um sich abschliessend zur Frage der Erziehungsfähigkeit zu äussern (act. 2 Rz. 30 ff.). Massgeblich ist allerdings nicht primär, auf welche spezifische Ursache die Gefährdung des Kindeswohls im elterlichen Setting zurückzuführen ist. Eine Fremdplatzierung ist dann vorzunehmen, wenn nur sie erlaubt, die Entwicklung des Kindes in geordnete Bahnen zu lenken (vorne E. IV./1.2). Vorliegend wurden die Parteien in der Erziehung C. \_\_\_\_\_s während rund zweieinhalb Jahren unterstützend begleitet, was zu keiner massgeblichen Verbesserung geführt hatte. Vielmehr berichteten die involvierten Fachpersonen von einer andauernden und sich zuspitzenden Gefährdung C. \_\_\_\_\_s im damaligen elterlichen Setting sowie das fehlende Problembewusstsein der Eltern. Auf diese übereinstimmenden Berichte und Einschätzungen kann abgestellt werden, ohne dass es zusätzlich eines Gutachtens bedurfte. Mildere Massnahmen, die anstelle einer

Fremdplatzierung nicht bereits erfolglos versucht bzw. aktuell erfolgsversprechend wären, sind so- dann angesichts der bisherigen weitreichenden "ambulanten" Interventionen nicht zu erkennen. Die Vorinstanz hat schliesslich richtig darauf hingewiesen, dass die von der Beschwerdeführerin beantragte psychiatrische Abklärung und eine psychotherapeutische Begleitung C.\_\_\_\_s angesichts der im elterlichen Umfeld gründenden Gefährdung eine Platzierung nicht zu ersetzen vermöchten. Als begleitende Massnahme wurde eine (psycho-)therapeutische Behandlung im Übrigen angeordnet (s. dazu act. 6 S. 31). 2.6.1 Die Beschwerdeführerin macht geltend, C.\_\_\_\_ gehe es aktuell im Kinderheim nicht gut, was ihr von der Kinderärztin bestätigt worden sei. Unterstrichen werde dies dadurch, dass C.\_\_\_\_ häufig krank und von den Eltern während den

- 29 - wenigen ihnen zur Verfügung stehenden Besuchswochenenden habe ärztlich versorgt werden müssen. Bei einem Zwischenfall im Schwimmbad, wo C.\_\_\_\_ mit Betreuungspersonen der E.\_\_\_\_ gewesen sei, sei er im Wasser sogar bewusstlos geworden. Im Heim selbst werde C.\_\_\_\_ von anderen Kindern gemobbt und zum Rauchen genötigt. Zuletzt habe er sich auch einen dreifachen Bruch am Bein zugezogen, als er von einem anderen Kind gestossen worden sei, wobei nicht bekannt sei, ob dies mit Absicht oder nicht geschehen sei. C.\_\_\_\_ habe zu Beginn der Sommerferien weder mit den anderen Kindern ins Lager noch zu seinen Eltern fahren können, was ihn traurig gemacht habe (act. 2 Rz. 19 ff.). Hinzu komme, dass die Kommunikation zwischen dem Heim und der Beschwerdeführerin angespannt sei. So habe eine Betreuungsperson der E.\_\_\_\_ sie (die Beschwerdeführerin) als "pazza" (verrückt) bezeichnet, was nicht nur unsensibel, sondern geradezu aggressiv erscheine (act. 2 Rz. 22 m.H.a. act. 4/4). C.\_\_\_\_ habe sich aus ihrer Sicht zudem klar für einen Verbleib im elterlichen Haushalt entschieden. Damit sich das Gericht selbst ein Bild von C.\_\_\_\_s Wünschen machen können, werde darum ersucht, C.\_\_\_\_ persönlich anzuhören. Soweit nicht von einer akuten Kindswohlgefährdung auszugehen sei, sei angesichts des Alters des Kindes auch sein Wille soweit möglich zu berücksichtigen, selbst wenn es selbstredend nicht Sache des Kindes sei, über seinen Aufenthaltsort zu entscheiden (act. 2 Rz. 36). 2.6.2 Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass KESB und Vorinstanz das relativ kleine Kinderheim E.\_\_\_\_ in F.\_\_\_\_ mit seinem familiären Charakter aufgrund seines Angebots und der Lage als geeigneten Ort betrachteten, um C.\_\_\_\_ einen für seine weitere Entwicklung nötigen stabilen Rahmen zu geben (act. 6 S. 31 f.; BR act. 2 S. 27 f.). Hiervon ist nach wie vor auszugehen. Die Kritik der Beschwerdeführerin ist weitgehend vage geblieben. So muss mangels konkreter Angaben offen bleiben, wie es sich mit den angeführten häufigeren Erkrankungen C.\_\_\_\_s, der ärztlichen Versorgung, dem Zwischenfall im Schwimmbad und dem Beinbruch genau zugetragen hat. Gleiches gilt, soweit pauschal geltend gemacht wird, C.\_\_\_\_ werde gemobbt und zum Rauchen genötigt. Gleichzeitig sind selbstverständlich Äusserungen C.\_\_\_\_s, wonach er gemobbt werde, ernst zu nehmen. Dabei ist es gemäss dem Bericht der Beiständin vom 9. Mai 2023 auch

- 30 - dem Kinderheim bewusst, dass es unter den Kindern und Jugendlichen zu Konflikten kommt, denen sich auch C.\_\_\_\_ ausgesetzt sehe, und dass dies für ihn zeitweise schwierig sei (vgl. act. 43 S. 1 f.). Soweit es nicht nur um die üblichen Konflikte, sondern etwa um fortgesetzte Schikaniereien und Gemeinheiten gehen sollte, wären Schule und Heim gefordert, C.\_\_\_\_ und die anderen Kinder zu schützen und ein Klima zu schaffen, in dem solches unterbleibt. Auf der anderen Seite kann mit der Vorinstanz festgehalten werden, dass seitens des Heims auch mitgeteilt wurde, dass die Kinder und Erwachsenen

der E.\_\_\_\_\_ C.\_\_\_\_\_ mit seiner ruhigen, motivierten und humorvollen Art sehr gerne mögen. Auch beim Besuch des ehemaligen Horts von C.\_\_\_\_\_ habe er die Rückmeldung erhalten, sehr zufrieden undmunter zu wirken. C.\_\_\_\_\_ habe in diesem Zusammenhang mitgeteilt, dass es ihm wohl sei und er sowohl in der E.\_\_\_\_\_ als auch in der Schule bereits Freundschaften geschlossen habe (act. 43 S. 1). Wie die Vorinstanz zu Recht festgehalten hat, erscheint es im Übrigen in der schwierigen Situation einer Fremdplatzierung nicht ungewöhnlich, wenn ein Kind sich gleichzeitig wünscht, bei seinen Eltern zu sein. Verständlich ist es auch, dass C.\_\_\_\_\_ traurig war, wenn er wegen seiner Verletzung nicht mit den anderen ins Lager konnte. Dies hat allerdings nicht spezifisch etwas mit der Situation in der E.\_\_\_\_\_ zu tun. Nicht zu überzeugen vermag im Weiteren, soweit die Beschwerdeführerin der E.\_\_\_\_\_ eine aggressive Kommunikation vorwirft, da sie von der Betreuungsperson als "pazza" (verrückt) bezeichnet worden sei. Die Beschwerdeführerin reisst das Wort aus dem Zusammenhang: Wie sich aus dem eingereichten Chatverlauf ergibt, hat die Betreuungsperson einzig auf die Forderung der Beschwerdeführerin hin, man solle ihr bzw. ihrem Sohn ein Taxi zahlen, rhetorisch geantwortet, ob sie verrückt geworden sei ("sei pazza signora A.\_\_\_\_\_"; act. 4/4). Nach dem Ausgeführten gibt die Kritik der Beschwerdeführerin keinen Anlass, die grundsätzliche Eignung des Kinderheims E.\_\_\_\_\_ in Frage zu stellen. 2.6.3 Entgegen dem Antrag der Beschwerdeführerin drängt sich schliesslich eine Kindesanhörung durch die Kammer nicht auf. C.\_\_\_\_\_ wurde im Laufe des Verfahrens persönlich angehört (KESB act. 163) und es wurde ihm eine Kindesvertreterin zur Seite gestellt. Auch wenn sich C.\_\_\_\_\_ für eine Rückkehr in die Obhut

- 31 - der Eltern aussprechen würde, käme eine solche aufgrund der festgestellten Gefährdungssituation zur Zeit nicht in Frage. 3.

### **E. 3**

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde der Stadt Zürich (KESB) wies mit Beschluss vom 21. Juli 2022 einen Antrag des Beschwerdegegners auf einen Wechsel der Beistandsperson ab und passte deren Auftrag an (KESB act. 78). Mit Eingabe vom 16. September 2022 beantragte die Beiständin bei der KESB die vorläufige superprovisorische Platzierung C.\_\_\_\_\_s zur Organisation einer geeigneten Unterbringung mit Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts (KESB act. 95). Im Weiteren beantragte sie die Veranlassung und Gewährung einer psy-

- 3 - chologischen und/oder therapeutischen Begleitung und Betreuung von C.\_\_\_\_\_, die Einholung eines Erziehungsfähigkeitsgutachtens über beide Eltern und die Einsetzung einer Verfahrensvertretung (KESB act. 95 S. 4; s.a. KESB act. 96/1). Die KESB verzichtete auf eine superprovisorische Anordnung, gewährte den Beteiligten das rechtliche Gehör und nahm weitere Abklärungen vor (vgl. KESB act. 99 ff.). Mit Verfügung vom 29. September 2022 ernannte die KESB für C.\_\_\_\_\_ eine Verfahrensbeiständin nach Art. 314abis ZGB (KESB act. 105). Die Kindesvertreterin erstattete ihre Stellungnahme am 29. November 2022 (KESB act. 127). Nach der Durchführung von Anhörungen mit den Parteien (KESB act. 150 und 155) und C.\_\_\_\_\_ (KESB act. 163) sowie der Erstattung verschiedener Eingaben durch die Parteien, die Beiständin und die Kindesvertreterin (vgl. KESB act. 109, 133, 141, 151, 156) erging der Beschluss der KESB vom 24. Januar 2023 (KESB act. 176). C.\_\_\_\_\_ wurde per 15. Februar 2023 unter Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts der Eltern in der Stiftung E.\_\_\_\_\_, F.\_\_\_\_\_, untergebracht (Dispositiv-Ziffer 1). Die Eltern wurden angewiesen, C.\_\_\_\_\_ das vorgesehene

Vorstellungsgespräch und den Schnupperaufenthalt zu ermöglichen (Dispositiv-Ziffern 2 und 3). Der Beiständin wurde der Vollzug der angeordneten Unterbringung übertragen (vgl. Dispositiv-Ziffer 4) und sie wurde eingeladen, bei Veränderungen entsprechend Antrag zu stellen (Rückkehr in elterlichen Haushalt oder Umplatzierung; Dispositiv-Ziffer 5). Im Weiteren wurde die Betreuung von C.\_\_\_\_\_ durch seine Eltern während der Platzierung geregelt (Dispositiv-Ziffer 6) und wurden die Aufgaben der Beiständin den veränderten Verhältnissen angepasst (Dispositiv-Ziffer 7). Die Anträge betreffend Einschränkung der elterlichen Sorge, Erstellung eines Erziehungsfähigkeitsgutachtens sowie Erstellung einer kinderpsychiatrischen Begutachtung wurden abgewiesen (Dispositiv-Ziffern 8-10). Einer allfälligen Beschwerde wurde die aufschiebende Wirkung entzogen (Dispositiv-Ziff. 12).

### **E. 3.1**

Zusammenfassend ist festzuhalten: Wie die Vorinstanz im Rahmen ihrer eingehenden Begründung dargelegt hat, war das Wohl C.\_\_\_\_\_s im elterlichen Betreuungssetting gefährdet und drängte sich eine Fremdplatzierung auf. Die Eltern können oder wollen die schwierige Situation C.\_\_\_\_\_s, wie sie von den zahlreichen Fachpersonen geschildert wurde, nicht wahrnehmen bzw. wahrhaben. Die bisher getroffenen umfangreichen Massnahmen vermochten zu keiner Entspannung der Situation zu führen, so dass mildere Massnahmen nicht erfolgversprechend waren und sind. Nicht zu sehen ist aufgrund der Behauptungs- und Aktenlage schliesslich, dass das Kinderheim E.\_\_\_\_\_ für die Unterbringung von C.\_\_\_\_\_ nicht geeignet wäre.

### **E. 3.2**

Die Massnahme der Fremdplatzierung ist im Idealfall auf Wiedereinsetzung des elterlichen Aufenthaltsbestimmungsrechts gerichtet. Die Kinder sind ihren Eltern auf jeden Fall nicht zu entfremden. Um der Entfremdung entgegen zu wirken, braucht es, wie hier, eine Besuchsregelung. Darüber hinaus muss die Beschwerdeführerin weiter darin unterstützt werden, die Voraussetzungen schaffen zu können, damit sie in die Lage kommt, C.\_\_\_\_\_ adäquat zu betreuen mit einer Beziehungskontinuität auch im Alltag bis ins Erwachsenenalter. Wie gesehen, sind die Partizipation und die Mitwirkung von C.\_\_\_\_\_ wichtig, aber nicht entscheidend. Die Erklärungen von C.\_\_\_\_\_ zeigen aber, dass die seelische Verbindung zur Mutter intakt ist. Die Mutter ist jetzt schon motiviert, für C.\_\_\_\_\_ da zu sein, holt sich aktiv Unterstützung und kann sich eine Tagesstruktur geben (KESB act. 96/1). In diesem Sinne ist der abschliessende Hinweis anzubringen, dass Ziel die Rückplatzierung von C.\_\_\_\_\_ zur Mutter unter sorgfältiger Planung von nötigen Kinderschuttmassnahmen sein muss.

### **E. 3.3**

Die Beschwerde ist abzuweisen.

- 32 - V. 1. Die Entscheidgebühr für das vorliegende Beschwerdeverfahren wird auf Fr. 800.– festgesetzt (§ 5 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 GebV OG). Ausgangsgemäss sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO; s. zur Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege sogleich E. 2). Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen. 2.

### **E. 4**

Gegen den Beschluss der KESB vom 24. Januar 2023 erhob der Beschwerdegegner mit Eingabe vom 20. Februar 2023 Beschwerde beim Bezirksrat Zürich (Vorinstanz). Er

beantragte unter anderem sinngemäss die Aufhebung des Beschlusses und die Rückplatzierung von C.\_\_\_\_\_ zu den Eltern (BR act. 1). Das Verfahren wurde unter der Nummer VO.2023.16 angelegt. Mit Eingabe vom

- 4 - 21. Februar 2023 erhob auch die Beschwerdeführerin Beschwerde gegen den Beschluss der KESB vom 24. Januar 2023 (BR act. 24/1). Das Verfahren wurde unter der Nummer VO.2023.18 angelegt. Die Beschwerdeführerin beantragte u.a. die Aufhebung der Dispositiv-Ziffern 1, 4, 5, 6, 7c) und d), 9 und 10 des angefochtenen Beschlusses, die Einholung eines Erziehungsfähigkeitsgutachtens, die Anordnung einer kinderpsychiatrischen Abklärung und einer Psychotherapie, die Fortführung der sozialpädagogischen Familienbegleitung und die Wiedererteilung der aufschiebenden Wirkung (BR act. 24/1 S. 2). Im Weiteren ersuchte sie um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege samt Rechtsverteiständung (BR act. 24/1 S. 2).

## **E. 5**

Die Vorinstanz holte (im Verfahren Nr. VO.2023.16) eine Beschwerdeantwort der Beschwerdeführerin vom 1. März 2023 (BR act. 8) und eine Vernehmlassung der KESB vom 9. März 2023 ein (BR act. 14; s.a. BR act. 24/8). Die Kindesvertreterin verzichtete mit Eingabe vom 6. März 2023 auf eine weitere Stellungnahme und verwies auf ihre bisherigen Stellungnahmen vom 29. November 2022 und 13. Dezember 2022 (BR act. 10). Der Beschwerdegegner reichte am 7., 10., 13., 20., 21. und 27. März 2023 weitere Eingaben ein (BR act. 11-13, 17-18, 20-23). Die Beschwerdeführerin erstattete (im Verfahren Nr. VO.2023.18) am 22. März 2023 eine Stellungnahme (BR act. 24/10). Mit Beschluss vom 20. April 2023 vereinigte die Vorinstanz die beiden Verfahren Nr. VO.2023.16 und Nr. VO.2023.18 unter der erstgenannten Verfahrensnummer. Zudem wies sie den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ab (BR act. 26). Es folgten weitere Eingaben der Parteien (vgl. BR act. 29 und 31). Auf entsprechende Aufforderung hin nahm die Beiständin mit Eingabe vom 9. Mai 2023 zum bisherigen Verlauf von C.\_\_\_\_\_s Aufenthalt im E.\_\_\_\_\_ Stellung (BR act. 32 und 43). Mit Eingabe vom 12. Mai 2023 zeigte der neue Rechtsvertreter des Beschwerdegegners das Vertretungsverhältnis an; zudem ersuchte er um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege samt Rechtsverteiständung (BR act. 35). Auch der Beschwerdegegner persönlich wandte sich weiterhin mit diversen Eingaben und E-Mails an die Vorinstanz (vgl. BR act. 38, 40, 44). Die Beschwerdeführerin liess sich mit Eingabe vom 26. Mai 2023 vernehmen (BR act. 45). Die Vo-

- 5 - rinstanz bewilligte den Parteien am 13. Juli 2023 die unentgeltliche Rechtspflege und erliess gleichzeitig folgendes Urteil (act. 6): "I. Die Beschwerden der Parteien werden abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. Der Beschluss Nr. 514 der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde der Stadt Zürich vom 24. Januar 2023 wird vollumfänglich bestätigt. II. Der Beschwerdeführer wird ermahnt, abwertende und negative Bemerkungen über das E.\_\_\_\_\_, deren Mitarbeitenden sowie weitere involvierte Fachpersonen gegenüber C.\_\_\_\_\_ sowie in dessen Anwesenheit zu unterlassen. III. Die Entscheidungsgebühr wird auf Fr. 1'800.00 festgesetzt und den Parteien je zur Hälfte auferlegt, wobei ihre jeweiligen Anteile zufolge der ihnen bewilligten unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen auf die Gerichtskasse genommen werden. Über die Kosten für die Vertretung des Kindes im vorliegenden Beschwerdeverfahren und über die Verlegung dieser Kosten wird mit separatem Entscheid befunden. IV. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen. V. (Rechtsmittel) VI. Einem allfälligen Rechtsmittel wird die aufschiebende Wirkung entzogen. VII. (Mitteilung)"

## E. 6

S. 26 m.H.a. KESB act. 9/1 S. 6). Daran würde auch eine erneute Installierung

- 14 - einer Sozialpädagogischen Familienbegleitung nichts ändern, fehle der Beschwerdeführerin doch die hierfür notwendige Einsicht und Fähigkeit zur Verarbeitung und Umsetzung der notwendigen erzieherischen Themen (act. 6 S. 26). Erschwerend komme vorliegend hinzu, dass die elterlichen psychischen Erkrankungen von den Eltern gegenüber C.\_\_\_\_\_ tabuisiert würden. C.\_\_\_\_\_ habe gegenüber verschiedenen Fachpersonen teils realistische, teils diffuse Ängste vorgebracht. Insbesondere fürchte er, dass seine Eltern erneut erkranken könnten. Er fühle sich mit seinen Ängsten alleine gelassen (act. 6 S. 26 m.H.a. KESB act. 127 S. 20 f.). Soweit die Beschwerdeführerin darauf verweise, dass C.\_\_\_\_\_ den Willen geäußert habe, weiterhin im Familienverbund der Eltern und damit im damaligen Setting "Eltern, Schule und Hort" bleiben zu wollen, und der Kindesvertreterin vorwerfe, dessen Willen nicht korrekt wiederzugeben (act. 6 S. 27 m.H.a. BR act. 24/1 Ziff. 32), könne ihr nicht gefolgt werden. Die Kindesvertreterin begründe nachvollziehbar mit zahlreichen Beispielen, worauf sie die inkonsistenten und widersprüchlichen (nonverbalen und verbalen) Willensäußerungen von C.\_\_\_\_\_ stütze. Es sei auch verständlich, dass sich C.\_\_\_\_\_ ambivalent äussere. C.\_\_\_\_\_ fühle sich mit seinen Eltern verbunden, sei emotional von ihnen abhängig, möchte sie nicht verletzen und erzürnen und sei besorgt um ihre Gesundheit. Diesen Loyalitätskonflikt von C.\_\_\_\_\_ dürfte der Hinweis des Vaters, dass er bei einer Platzierung seine Eltern kaum mehr sehen werde, erheblich verstärkt haben. Gleichzeitig dürfte für C.\_\_\_\_\_ als zehnjähriges Kind auch das Verlassen seines gewohnten Umfeldes, worunter auch der Hort falle, mit starker Verunsicherung verbunden gewesen sein. Einhergehend mit der Kindesvertreterin sei deshalb davon auszugehen, dass er durch die erwähnten Ängste eingeschränkt sei, seine Willensäußerung in ihrer altersgemässen stabilen und autonomen Ausrichtung zu formulieren (act. 6 S. 27 m.H.a. KESB act. 127 S. 19 f.). Ausserdem sei der Wille eines Kindes zwar grundsätzlich zu berücksichtigen, er dürfe jedoch nicht das alleinige Element bei der Entscheidungsfindung bilden. Es sei nämlich nicht Sache des Kindes, über seinen Aufenthaltsort zu entscheiden, wenn es im elterlichen Setting gefährdet sei, sondern in erster Linie der Kindesschutzbehörde; anderes würde klar dem Kindeswohl widersprechen. Vor diesem Hintergrund habe die KESB bei ihrer Beurteilung zurecht das Schwergewicht auf die Bedürfnislage von C.\_\_\_\_\_

- 15 - gelegt (act. 6 S. 27). Von beiden Eltern werde sodann wiederholt der Hort als Grund vorgebracht, welcher für den Verbleib von C.\_\_\_\_\_ im elterlichen Setting spreche (act 6 S. 28 m.H.a. BR act. 32/1 S. 2 Ziff. 11 und 24/1 Ziff. 37). Tatsächlich werde der Hort, den C.\_\_\_\_\_ seit mehreren Jahren an fünf Tagen die Woche besucht habe, von verschiedenen Seiten als wesentlicher sozialer Schutzfaktor im damaligen elterlichen Setting genannt. Gemäss C.\_\_\_\_\_s Angaben sei die Hortleiterin H.\_\_\_\_\_ seine engste ausserfamiliäre Bezugsperson gewesen (act. 6 S. 28 m.H.a. KESB act. 127 S. 7). Der Hort sei entsprechend zweifelsfrei ein wichtiger und langjähriger Zufluchtsort für C.\_\_\_\_\_ gewesen. Die Eltern würden jedoch verkennen, dass der Hort als schulische Betreuungseinrichtung zwar als niederschwellige Unterstützungsmassnahme in Frage komme, jedoch nicht geeignet sei, die vorliegend elterlichen Defizite auszugleichen und C.\_\_\_\_\_s Bedürfnisse umfassend, stabil und nachhaltig zu gewährleisten. Ausserdem zeigten gerade auch die Rückmeldungen aus dem Hort klar auf, dass C.\_\_\_\_\_ im damals elterlichen Setting über einen längeren Zeitraum erheblich gefährdet gewesen sei, woran auch die Unterstützung des Hortes nichts

zu ändern vermocht habe. Angesichts der grossen emotionalen Not von C.\_\_\_\_\_ und dem elterlichen Unvermögen, dieser Not angemessen zu begegnen und C.\_\_\_\_\_s Wohl zu gewährleisten, spreche somit auch der Umstand, dass der Hort ein wichtiger Rückzugsort für C.\_\_\_\_\_ gewesen sei, nicht gegen eine Fremdplatzierung (act. 6 S. 28). Vor diesem Hintergrund sei einhergehend mit der KESB und der Kindesvertreterin davon auszugehen, dass die Eltern aufgrund ihrer psychischen und somatischen Erkrankungen, des bis anhin latenten bzw. wiederkehrenden Paarkonflikts, ihrer fehlenden Problemeinsicht bzw. der externalisierenden Problemzuschreibung des Vaters, ihrer geringen Erziehungskompetenzen, der sozialen Isolation, der Sprachschwierigkeiten und der besonderen Bedürfnisse von C.\_\_\_\_\_ nicht in der Lage seien, C.\_\_\_\_\_s körperliches und psychisches Wohlbefinden, sein Selbstwertgefühl und seine Selbstwirksamkeit adäquat zu stützen, zu fördern und C.\_\_\_\_\_s emotionale Not anzuerkennen (act. 6 S. 28 f.). Die Eltern und C.\_\_\_\_\_ seien während mehr als zwei Jahren mit diversen Massnahmen und Angeboten unterstützt worden. Weder die Beistandschaft, die Sozialpädagogische Familienbegleitung, das Kinder-Coaching noch die weiteren aufgegebenen Massnahmen - 16 - (Logopädie, Psychomotorik-Therapie, IF-Begleitung, Schulsozialarbeit, Hort) hätten vermocht, C.\_\_\_\_\_ im elterlichen Setting genügend zu unterstützen und zu fördern und so die Gefährdung von C.\_\_\_\_\_ abzuwenden (act. 6 S. 29). Das D.\_\_\_\_\_ habe die Sozialpädagogische Familienbegleitung nach rund zwei Jahren beendet, weil sie trotz Intervention bei den Eltern keine Verbesserung des Kindeswohls festgestellt hätten (act. 6 S. 29 m.H.a. KESB act. 147); mit dem Vater sei es zu keiner konstruktiven Zusammenarbeit gekommen, die Mutter habe sich schlussendlich ebenfalls nicht mehr gemeldet (act. 6 S. 29 m.H.a. KESB act. 149). Ausserdem fehle ihr die Fähigkeit zur Verarbeitung und Umsetzung der gegebenen erzieherischen Anleitungen (act. 6 S. 29). Das Unvermögen der Eltern, das Wohl C.\_\_\_\_\_s zu gewährleisten, sei bereits durch die übereinstimmenden Rückmeldungen sämtlicher involvierten Fachpersonen, welche die Familie in den vergangenen rund zweieinhalb Jahren unterstützend begleitet hätten, ausreichend belegt. Eines Erziehungsfähigkeitsgutachtens bedürfe es nicht. Ausserdem hätte ein solches an den bereits bestehenden elterlichen Defiziten und damit der strukturell systemischen Belastung von C.\_\_\_\_\_ nichts geändert (act. 6 S. 30 m.H.a. KESB act. 151); vielmehr wäre hierfür zum Schutz von C.\_\_\_\_\_ vor einem Loyalitätskonflikt ebenfalls eine Fremdplatzierung zu prüfen gewesen (act. 6 S. 30 m.H.a. KESB act. 128/2). Die KESB habe weiter zurecht darauf hingewiesen, dass auch eine Therapie von C.\_\_\_\_\_ das vorliegend auf verschiedenen Ebenen instabile Familiensystem nicht zu stabilisieren und damit eine Platzierung zu ersetzen vermocht hätte; eine solche komme lediglich als Begleitmassnahme zur Unterstützung von C.\_\_\_\_\_ in Frage (act. 6 S. 30 m.H.a. BR act. 2 E. II.21). Da die Schwierigkeiten insbesondere im instabilen Umfeld sowie den mangelhaften Kompetenzen der Eltern lägen, vermöge auch eine psychiatrische Abklärung von C.\_\_\_\_\_ keine Platzierung zu ersetzen. Eine diesbezügliche Weisung genüge entsprechend offensichtlich nicht (act. 6 S. 30 m.H.a. BR act. 24/1 Ziff. 29). Es seien folglich keine geeigneten mildereren Massnahmen begründet oder ersichtlich (act. 6 S. 30 f.). Was die Ausführungen der Eltern betreffe, wonach es C.\_\_\_\_\_ im Kinderheim nicht gut gehe, er viel weine und sich sehnlichst eine Rückkehr nach Hause wünsche, sei es nicht ungewöhnlich, dass sich ein Kind in der schwierigen Situation

- 17 - einer Fremdplatzierung ambivalent verhalte und sich an die neue Situation zuerst einmal gewöhnen muss. Deshalb überrasche es nicht, dass die Situation für C.\_\_\_\_\_

weiterhin schwierig sei. Auch den Rückmeldungen des Kinderheims E.\_\_\_\_\_ könne entnommen werden, dass es für C.\_\_\_\_\_ durchaus herausfordernde Momente gebe, insbesondere in Konfliktsituationen unter den Kindern und Jugendlichen. Gleichzeitig habe C.\_\_\_\_\_ bei einem kürzlichen Besuch seines ehemaligen Horts zufrieden und munter gewirkt und von Freundschaften in Heim und Schule erzählt (act. 7 S. 32 m.H.a. BR act. 43 S. 1 ). Weiter werde der Um- stand, nun quasi drei Zuhause (Mutter/Vater/E.\_\_\_\_\_) und somit auch mehrere Bezugspersonen zu haben, als für C.\_\_\_\_\_ belastend beschrieben (act. 6 S. 32 m.H.a. BR act. 43 S. 2). Ein nicht unerheblicher Grund für diese Belastung dürfte dabei das deplatzierte und unangemessene Verhalten des Vaters sein. So liessen die unangenehmen Zwischenfälle mit dem Vater aufhorchen, als dieser das Kin- derheim E.\_\_\_\_\_ sowohl im Beisein von C.\_\_\_\_\_ als auch anderer Kinder als Kindergefängnis bezeichnet, Fachpersonen beleidigend betitelt, im Optikerge- schäft ohne Rücksicht auf C.\_\_\_\_\_ dessen Kinderheim-Bezugsperson beschul- digt oder anlässlich des Schulbesuchstags aufgrund seines unangemessenen Verhaltens aus dem Schulzimmer habe verwiesen werden müssen (act. 7 S. 32 m.H.a. BR act. 43 S. 2). Dieses Verhalten des Vaters zeige klar, dass er weiterhin nicht in der Lage sei, zugunsten der Interessen von C.\_\_\_\_\_ seine Emotionen und Handlungen zu kontrollieren. Damit bringe er C.\_\_\_\_\_ einerseits in einen Lo- yalitätskonflikt. Andererseits seien diese Konfrontationen des Vaters für C.\_\_\_\_\_ äusserst belastend und beschämend (act. 7 S. 32 m.H.a. BR act. 43). Mit dieser destruktiven Kommunikation gefährde der Vater das Wohl von C.\_\_\_\_\_, weshalb er gestützt auf Art. 307 Abs. 3 ZGB zu ermahnen sei, abwertende und negative Bemerkungen über das Kinderheim E.\_\_\_\_\_, deren Mitarbeitenden sowie weitere involvierte Fachpersonen gegenüber C.\_\_\_\_\_ sowie in dessen Anwesenheit zu unterlassen. Der Umstand, dass die neue Situation für C.\_\_\_\_\_ – wie auch für seine Eltern – weiterhin mit grossen Herausforderungen verbunden sei, spreche jedoch nicht gegen die Eignung des Kinderheims. Vielmehr seien die Eltern er- neut daran zu erinnern, dass es weiterhin ihre Aufgabe sei, C.\_\_\_\_\_ auch in Mo- menten der Trauer und Unsicherheit positiv zu begleiten und zu unterstützen.

- 18 - Dies bedeute auch, sich C.\_\_\_\_\_ gegenüber positiv über das Kinderheim E.\_\_\_\_\_ zu äussern oder zumindest negative Äusserungen zu unterlassen, um ihm den Umgang mit der neuen Situation zu erleichtern (act. 7 S. 33). Zusammenfassend sei das Kindeswohl im elterlichen Setting massiv gefährdet und mildere Massnahmen hätten sich als unzureichend erwiesen, weshalb die Unterbringung von C.\_\_\_\_\_ im Kinderheim E.\_\_\_\_\_ sowie die damit in Verbin- dung stehenden Aufgabenanpassungen in der bestehenden Beistandschaft ver- hältnismässig und dringend angezeigt gewesen seien. Was die Regelung des persönlichen Verkehrs angehe, sei diese zwar mitangefochten. Keine der Partei- en begründe jedoch näher, inwiefern diese Regelung abgeändert werden solle. Ausserdem werde sie von den Eltern und C.\_\_\_\_\_ gelebt, wenn auch die Eltern in eigener Initiative die Betreuung untereinander abtauschten (act. 6 S. 33 f. m.H.a. BR act. 43). 2. Die Beschwerdeführerin stellt sich auf den Standpunkt, eine von ihr ausge- hende aktuelle Gefährdung für C.\_\_\_\_\_, welche den Entzug des Aufenthaltsbe- stimmungsrechts und eine Fremdplatzierung rechtfertigen würde, sei nicht gege- ben. Die Vorinstanz stütze sich fast ausschliesslich auf in der Vergangenheit lie- gende Umstände und berücksichtige die seit Sommer 2022 eingetretenen Verän- derungen, welche sich positiv auf das Kindeswohl auswirkten, nicht bzw. zu wenig. Der von der Vorinstanz angeführte Elternkonflikt bestehe nicht mehr, es könne von einer nachhaltigen Stabilisierung der Elternkommunikation gesprochen wer- den und die bei ihr in der Vergangenheit bestehenden Schwierigkeiten seien von ihr angegangen

worden. Demgegenüber gehe es C.\_\_\_\_\_ im Kinderheim nicht gut. Auf die einzelnen Vorbringen ist nachfolgend einzugehen. IV. 1.

## E. 8

Mai 2021 und vom 14. Oktober 2021 seien beide Eltern fürsorglich und pflegten einen guten Umgang mit ihrem Sohn, C.\_\_\_\_\_ fühle sich wohl bei seiner Mutter und sie kümmere sich liebevoll um ihn. Mit dem Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts werde dem Kind ein wichtiger Schutzfaktor entzogen (act. 2 Rz. 35). 2.3.2 Soweit die Beschwerdeführerin die Situation C.\_\_\_\_\_s im Kinderheim anspricht, ist darauf an späterer Stelle (E. 2.6) einzugehen. Die Beschwerdeführerin betont aber gleichzeitig, dass sie und der Beschwerdegegner in der Vergangenheit wichtige Schutzfaktoren für C.\_\_\_\_\_ gewesen seien und bezieht sich auf eine positive Wertung in den Berichten der Stiftung D.\_\_\_\_\_. Gleichzeitig blendet sie die von der Vorinstanz wiedergegebene – vorne unter E. III.1 ausführlich zitierte – Aktenlage gänzlich aus. Die Vorinstanz bezog sich auf eine Vielzahl von involvierten Fachpersonen (Lehrpersonen, Schulleiter, Logopädin, Psychomotorik-Therapeutin, Schulsozialarbeiterin, Kinder-Coach, Familienbegleitung, Kinderpsychologin, Kinderpsychiaterin, Hortleiterin), die sich zur Befindlichkeit von C.\_\_\_\_\_ äusserten. Die Kinderpsychiaterin Dr. med. G.\_\_\_\_\_ hielt bereits am 27. Oktober 2021 fest, es bestünden Hinweise, dass C.\_\_\_\_\_ unter einer Anpassungsstörung - 23 - (F 43.21) leide. Die Reaktion auf die schwierigen Umstände führten bei ihm vor allem zu depressiven Symptomen und sozialen Problemen, aber auch zu einer Einschränkung der Konzentration (KESB act. 128/1 S. 3). Am 6. Dezember 2022 erklärte Dr. G.\_\_\_\_\_ – nach weiteren, jedoch nicht abschliessenden Tests – C.\_\_\_\_\_ sei hyperaktiv, reagiere panisch auf die Schule und leide an einer Anpassungsstörung (KESB act. 128/2). Die Sozialpädagogische Familienbegleitung gab in ihrem Bericht vom 25. August 2022 an, C.\_\_\_\_\_ beklage sich über Bauch-, Kopf- und Brustschmerzen, und zwar vor allem dann, wenn er mit herausfordernden Situationen zuhause oder in der Schule konfrontiert werde. Von der Schule seien vermehrt Meldungen bezüglich aggressivem Verhalten gekommen, wenn von C.\_\_\_\_\_ etwas gefordert worden sei. Ausserdem habe C.\_\_\_\_\_ in den vergangenen Monaten stark an Gewicht zugenommen (KESB act. 96/1 S. 3). Die Hortleiterin C.\_\_\_\_\_, H.\_\_\_\_\_, berichtete am 24. Oktober 2022, bei C.\_\_\_\_\_ gebe es Tage, da sei er fröhlich, aktiv und mache mit, und andere Tage, an denen er dumpf, fahrig und nicht erreichbar sei. Sie selbst und das ganze Team würden C.\_\_\_\_\_ als stark belastet und manchmal verzweifelt wahrnehmen. So könne er an schlechten Tagen, wenn er apathisch sei und sich hilflos fühle, stundenlang vor seinen Hausaufgaben sitzen oder schlimme Beleidigungen austeilen und ausfällig werden. In den letzten Monaten habe C.\_\_\_\_\_ stark an Gewicht zugenommen, wobei sich die Eltern gegenseitig beschuldigten, C.\_\_\_\_\_ ungesund zu ernähren. Es mache den Anschein, als müsse sich C.\_\_\_\_\_ regelrecht einen Schutzpanzer "anessen". C.\_\_\_\_\_ habe auch schon suizidale Äusserungen gemacht. In letzter Zeit sei er stumm geworden; er erscheine hilflos und ernüchert. Es fehle ihm an positiven, gefestigten Beziehungen, an wertvollen Vorbildern und an einer kindergerecht ausgestalteten Freizeit. Mangels Alternativen lenke er sich durch "Gamen" ab. Insgesamt gehe es C.\_\_\_\_\_ nicht gut und er sei seit langem durch das Verhalten der Eltern belastet. C.\_\_\_\_\_ habe in den letzten Jahren viel Unterstützung durch Fachpersonen erhalten. Es werde kompensiert, flankiert, gestützt, doch nichts greife. Sie sehe keine Chance für C.\_\_\_\_\_, dass er seine Entwicklungsaufgaben im aktuellen Setting und ohne Intervention gut bewältigen könne (KESB act. 127 S. 9 f.). Auch gemäss der Einschätzung von I.\_\_\_\_\_,

Kin- der-Coach, vom 8. November 2022 gehe es C.\_\_\_\_\_ schlecht. Er sei in sich ge-  
- 24 - kehrt und zeige weniger Lebensfreude. Auf sie wirke er wie eine ausgelöschte Kerze. Während er sich noch im August 2021 gerne bewegt und viel gelacht ha- be, sei er im Frühling 2022 so weit gewesen, dass ihm alles als "zuviel" erschie- nen sei und er gesagt habe, dass er einfach keine Lust mehr habe und "nur noch weg" wolle. In der Vorwoche habe C.\_\_\_\_\_ den Hort nicht verlassen und nicht nach Hause zurückkehren wollen. C.\_\_\_\_\_ merke, wenn es den Eltern nicht gut gehe. Auch den Druck, den die Eltern auf ihn ausübten, belaste C.\_\_\_\_\_ unge- mein. Sie erwarteten, dass er trotz allem in der Schule "funktioniere", sich flexibel auf ihre wechselnden Gemütszustände einstelle und auf ihre Bedürfnisse Rück- sicht nehme. Seine Bedürfnisse stünden in keiner Weise im Mittelpunkt der elterli- chen Bemühungen, auch wenn dies nicht mit Absicht geschehe. Die Eltern hätten kein Gespür für die Bedürfnisse von C.\_\_\_\_\_. Sie seien selbst so bedürftig, dass C.\_\_\_\_\_ für sie der Halt zu sein scheine, welchen sie selbst bräuchten (KESB act. 127 S. 12 f.). Gespräche mit diesen Fachpersonen führte namentlich auch die Kindesvertrete- rin, welche deren Beobachtungen und Einschätzungen wiedergab, einordnete und mit den eigenen Wahrnehmungen und Beurteilungen ergänzte: Die Kindesvertre- terin schildert, C.\_\_\_\_\_ habe ihr gegenüber die von den Fachpersonen beschrie- benen Stimmungsschwankungen bestätigt und anlässlich des Gesprächs ange- geben, im Hort bleiben und am liebsten hier wohnen zu wollen (KESB act. 127 S. 14). C.\_\_\_\_\_ habe verschiedenen Fachpersonen gegenüber von realistischen wie diffusen Ängsten erzählt, ebenso, dass er damit allein gelassen werde, nie- manden einbeziehen könne, alles alleine aushalten müsse. Zum Beispiel habe er Angst, dass seine Eltern sich (aufgrund ihrer Erkrankungen) "komisch" und un- vorhersehbar verhalten würden oder in stationäre Behandlung begeben müssten. Bei C.\_\_\_\_\_ sei davon auszugehen, dass er in seiner emotionalen Not Coping- Strategien anwende, welche ihm kurzfristig helfen würden, seine "schwierigen" Gefühle zu besänftigen, etwa "Gamen", vermehrtes (Über-)Essen und Versinken in Teilnahmslosigkeit. Die Kinderärztin habe festgestellt, dass C.\_\_\_\_\_ im letzten Jahr 15 Kilogramm zugenommen habe. C.\_\_\_\_\_ leide zudem unter nicht erklär- baren Bauchschmerzen und Einschlafschwierigkeiten. Insgesamt könne die ent- wicklungsgefährdende emotionale Belastung von C.\_\_\_\_\_ als chronifiziert mit ak-  
- 25 - tueller Akzentuierung bezeichnet werden (KESB act. 127 S. 21). Eine regelmässi- ge psychotherapeutische Behandlung C.\_\_\_\_\_s habe mangels Compliance der Eltern nicht stattgefunden. Der Vater habe eine Abklärung durch den Schulpsy- chologischen Dienst abgeblockt und eine vom Vater priorisierte private (ADHS)Abklärung sei nicht umgesetzt worden. Die Liste der schulischen und an- deren (Kindeschutz-)Massnahmen, welche C.\_\_\_\_\_ in der Schule und zuhause hätten unterstützen oder schützen sollen, sei ebenso lang wie die Liste der invol- vierten Fachpersonen. Dass C.\_\_\_\_\_ seine psychosozialen und schulischen Ent- wicklungsaufgaben im bestehenden respektive aktuellen Setting bewältigen kön- ne, werde von den involvierten Fachpersonen einhellig bezweifelt. Die Lehrperso- nen, die Therapeutinnen der Schule und die Mitarbeiter des Hortes hätten Aus- serordentliches geleistet, um C.\_\_\_\_\_ bestmöglich aufzufangen und emotional zu stabilisieren, ihm ein Gefühl von Sicherheit und Wertschätzung zu geben. Wenn C.\_\_\_\_\_ jeweils am Abend in eine unsichere, instabile und konfliktbehaftete Um- gebung zurückkehre, würden die vorausgegangenen Bemühungen neutralisiert und er lande in einer Alltagsrealität, in der Konflikte, Ängste, Forderungen und Schuldgefühle im Vordergrund ständen. Bisher habe keine der weitreichenden ambulanten Interventionen oder auch deren

Zusammenspiel ausgereicht, um C.\_\_\_\_\_ genügend zu stabilisieren, ihm genügend Orientierung und Halt zu geben, so dass er in allererster Priorität seine Entwicklungsziele verfolgen könne (KESB act. 127 S. 22 f.). Vor dem Hintergrund dieser Schilderungen ist es schwer verständlich, wie die Beschwerdeführerin (ohne weitere Darlegungen) behaupten kann, sie und der Beschwerdegegner seien vor der Fremdplatzierung wichtige Schutzfaktoren für C.\_\_\_\_\_ gewesen. Ein liebevoller Umgang der Beschwerdeführerin mit C.\_\_\_\_\_ ist wichtig, vermag aber entgegen der offenbaren Ansicht der Beschwerdeführerin die Defizite in der Betreuung und Unterstützung allein nicht zu kompensieren. Deutlich unterstrichen wird damit die Einschätzung der Fachpersonen, der KESB und der Vorinstanz, dass die Eltern nicht in der Lage sind, die Befindlichkeit C.\_\_\_\_\_s wahrzunehmen und ihnen in adäquater Weise gerecht zu werden. Daran hat sich bis heute nichts geändert.

- 26 - 2.3.3 Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin ist auch keineswegs anzunehmen, dass C.\_\_\_\_\_ mit einer psychiatrischen Abklärung und therapeutischer sowie unter Umständen auch medikamentöser Behandlung vermutlich effektivere Unterstützung erfahren hätte als mit dem Obhutsentzug (act. 2 Rz. 38). Die Vorinstanz hat richtig darauf hingewiesen, dass solche Abklärungen und Behandlungen C.\_\_\_\_\_s angesichts der im elterlichen Umfeld gründenden Gefährdung eine Platzierung nicht zu ersetzen vermöchten.

2.4.1 Die Beschwerdeführerin kritisiert weiter die (auf einem vorne wiedergegebenen Zitat beruhende) Ansicht der Vorinstanz, wonach die Eltern selbst so bedürftig seien, dass C.\_\_\_\_\_ ihnen Halt geben müsse, und dass die Mutter den notwendigen Unterstützungs-, Förder- und Abklärungsbedarf nicht sehe und ihr auch die Fähigkeit zur Verarbeitung und Umsetzung der gegebenen Anleitung fehle. Dass sie (die Beschwerdeführerin) sich nicht mehr bei der Familienbegleitung gemeldet habe, habe mehrere Gründe. Einerseits sei ihr überhaupt nicht bewusst gewesen, dass sie dies von sich aus hätte tun müssen, sei ihr doch von ihrer Beiständin mitgeteilt worden, dass die Familienbegleitung beendet sei. Andererseits sei darauf hinzuweisen, dass in der Familienbegleitung bislang kaum Erziehungs-themen besprochen worden seien, weshalb die Notwendigkeit einer Weiterführung tatsächlich in Frage gestellt worden sei. Daraus könne aber nicht geschlossen werden, sie sehe den notwendigen Unterstützungsbedarf nicht (act. 2 Rz. 23 f.). Was die bei ihr (der Beschwerdeführerin) festgestellte depressive Symptomatik betreffe, sei es so, dass sich ihr psychischer Zustand mit regelmässigen Therapiesitzungen und den notwendigen Medikamenten zwar langsam, aber konsistent verbessere und stabilisiere. Die Schlussfolgerung der Vorinstanz, wonach weder von einer aktuellen noch nachhaltigen Stabilisation ausgegangen werden könne, widerspreche somit der Aktenlage. Sowohl die Psychiaterin als auch die Vertretungsbeiständin und die Arbeitgeberin attestierten ihr grosse Fortschritte (act. 2 Rz. 25 ff.). Irrelevant für die Frage der Erziehungsfähigkeit seien die von der Vorinstanz angeführten Komplikationen nach einer Unterleibsoperation, welche Spitalaufenthalte erfordert hätten. Hinzu komme, dass die Eltern die Betreuung des Kindes abgedeckt hätten, was nicht nur die genügende Kommunikations-

- 27 - fähigkeit der Eltern aufzeige, sondern auch mögliche zukünftige Spitalaufenthalte von vornherein als unproblematisch erscheinen lasse (act. 2 Rz. 29).

2.4.2 Die Vorinstanz hat neben verschiedenen anderen Risikofaktoren auf den instabilen physischen und psychischen Gesundheitszustand der Eltern hingewiesen, wobei C.\_\_\_\_\_ insbesondere auch unter der Tabuisierung der elterlichen Beschwerden leide. Der Selbsteinschätzung der Beschwerdeführerin, wonach sie sich genügend gefestigt fühle, C.\_\_\_\_\_s Bedürfnisse zu

erkennen und ihm auch auf der emotionalen Ebene eine gute Mutter zu sein, konnte die Vorinstanz nicht folgen. Sie verwies darauf, dass die Beschwerdeführerin in der Vergangenheit mehrmals wegen Depressionen stationär behandelt worden sei und diverse Rückfälle gehabt habe (act. 6 S. 25 m.H.a. BR act. 24/3/6/1 Ziff. 5.4 sowie 24/3/6/2 S. 3), und dass gemäss psychiatrischem Arztbericht vom 17. Februar 2023 bei der Beschwerdeführerin eine rezidivierende depressive Störung mit gegenwärtig mittelgradiger Episode diagnostiziert worden sei, wobei sich der psychische Zustand der Beschwerdeführerin langsam, jedoch schrittweise und konsistent verbessere und stabilisiere (act. 6 S. 25 m.H.a. BR act. 24/3/4). Wenn die Vorinstanz in der Folge ausführt, auch wenn sich der Zustand der Beschwerdeführerin seit der Trennung vom Beschwerdeführer verbessert habe, sei weder von einer aktuellen noch einer nachhaltigen Stabilisation ihres psychischen Zustands auszugehen bzw. es bestehe weiterhin die depressive Symptomatik (act. 6 S. 25), so gibt sie entgegen der Rüge der Beschwerdeführerin die Aktenlage richtig wieder und zieht die richtigen Schlüsse. Was die Sozialpädagogische Familienbegleitung betrifft, hat ebenfalls bereits die Vorinstanz darauf hingewiesen, dass gemäss Bericht der Stiftung D.\_\_\_\_\_ vom 25. August 2022 Erziehungsfragen nur situationspezifisch hätten besprochen werden können, weil bei der Beschwerdeführerin viel praktische Unterstützungsarbeit notwendig gewesen sei (KESB act. 96/1 S. 5). Indem die Beschwerdeführerin die Familienbegleitung in Frage stellt, weil kaum Erziehungsthemen besprochen worden seien, verkennt sie, dass der Grund in bei ihr bestehenden Defiziten lag. Schliesslich ist die von der Beschwerdeführerin angeführte Unterleibsoperation mit Blick auf die gesundheitlichen Risikofaktoren tatsächlich von untergeordneter Bedeutung. Mehr Gewicht hat ihr aber auch die Vorinstanz nicht zugemessen.

- 28 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.